

Telefon: 089/233 - 36000
Telefax: 089/233 - 98936000

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Fahrzeugzulassungs- und
Fahrerlaubnisbehörde
KVR-II/44

Personalbedarf Fahrerlaubnisbehörde Pflichtumtausch

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04242

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats
- Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei
- Anlage 3: Stellungnahme des Kommunalreferats
- Anlage 4: Stellungnahme des IT-Referats

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 24.11.2021(VB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Problemstellung.....	3
2. Stellenbedarf.....	4
2.1 Quantitative Aufgabenausweitung.....	4
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten.....	6
2.1.2 Zusätzlicher Bedarf (in Stellen VZÄ).....	7
2.1.3 Bemessungsgrundlagen.....	10
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	11
2.3 Sachbedarfe.....	13
2.4 Kosten und Erlöse.....	13
2.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	14
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	15
3.1 Zusammenfassung der Kosten.....	15
3.1.1 Personalbedarfe.....	15
3.1.2 Sachmittelbedarfe.....	17
3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	19
3.3 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	20
3.4 Finanzierung, Produktbezug, Ziele.....	21
4. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	21
4.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates.....	21
4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	22
4.3 Stellungnahme des Kommunalreferates.....	22

4.4 Stellungnahme des IT-Referats.....	23
5. Anhörung des Bezirksausschusses.....	23
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	24
7. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	24
8. Beschlussvollzugskontrolle.....	24
II. Antrag des Referenten.....	25
III. Beschluss.....	26

I. Vortrag des Referenten

1. Problemstellung

Die Fahrerlaubnisbehörde ist zuständig für die Bearbeitung sämtlicher im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis stehenden Angelegenheiten. Hierzu zählen die Annahme und Bearbeitung von Fahrerlaubnis-Anträgen unterschiedlicher Art (Ersterteilung, Fahrgastbeförderung, begleitetes Fahren) und die Beantragung, Aushändigung und ggf. Erstellung von Führerscheindokumenten. Zudem werden Umschreibungen von ausländischen Führerscheinen durchgeführt. Im Fall von Auffälligkeiten z.B. gesundheitlichen Störungen oder Strafsachen wird die Begutachtung des Antragsstellers/der Antragstellerin im Hinblick auf die individuelle Fahreignung veranlasst. Darüber hinaus werden die Verfahren im Zusammenhang mit Eintragungen im Fahreignungsregister („Punkte“) durchgeführt. Die Behörde entscheidet über die Fahreignung im Falle von Alkohol- oder Suchtmittelgebrauch auf Grundlage von Gutachten und führt ggf. das Widerspruchs-, Klage- und Vollstreckungsverfahren durch.

Dabei handelt es sich um eine dauerhafte Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Die Bearbeitung erfolgt je nach Fallkonstellation sowohl im Rahmen von Terminvereinbarungen mit den Bürger*innen, als auch im schriftlichen Verfahren nach digitaler oder schriftlicher Antragstellung.

Das Gemeinschaftsrecht (Art. 3 Abs.3 der sog. 3. EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126 EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006) sieht vor, dass bis 19.01.2033 alle ausgestellten bzw. in Umlauf befindlichen Führerscheine alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Dies bedeutet, dass alle vor Geltung dieser Richtlinie und somit vor dem 19.01.2033 ausgestellten Führerscheine umzutauschen sind, sofern sie noch nicht den neuen Anforderungen entsprechen. Tauscht ein*e Führerscheininhaber*in seinen/ihren Führerschein nicht innerhalb dieser Frist um, erlischt zwar nicht die Fahrerlaubnis, dennoch fährt die Person mit einem ungültigen Führerscheindokument, was eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 10 Euro belangt werden kann. Beim Fahren im Ausland kann es zu weit schwerwiegenderen und teureren Problemen kommen, wenn das Führerscheindokument nicht den europäischen Standard erfüllt. So könnte sogar das Vorliegen einer Fahrerlaubnis infrage gestellt und hohe Ordnungsgelder verlangt werden. Faktisch ist also jede*r Münchner*in verpflichtet, seinen/ihren Führerschein in der entsprechenden Frist umzutauschen. Lt. einem Gutachten der Rechtsabteilung des Kreisverwaltungsreferats vom 3.12.2019 zu dieser Frage begegnet eine mehr als dreimonatige Rückstellung der Bearbeitung von Umtauschanträgen in bestimmten Konstellationen rechtlichen Bedenken. So ist z.B. der Besitz eines Kartenführerscheins bei der Aufnahme einer Tätigkeit in der Personenbeförderung (Taxi- u. Mietwagenfahrer) oder bei Auslandsreisen, für die ein Internationaler Führerschein benötigt wird, verpflichtend. Dies könnte für Betroffene zu existenziell bedrohlichen Proble-

men führen. Die Fahrerlaubnisbehörde der Landeshauptstadt München hat daher im Zeitraum 19.01.2019 bis 19.01.2033 den Pflichtumtausch der in der Vergangenheit ausgegebenen deutschen Papierführerscheine, sowie der vom 01.01.1999 bis 18.01.2013 ausgegebenen unbefristeten Kartenführerscheine zu bewältigen.

2. Stellenbedarf

2.1 Quantitative Aufgabenausweitung

Seit 2013 werden alle Kartenführerscheine, ausgenommen die Führerscheine für Berufskraftfahrer und Personenbeförderung, aufgrund einer EU-Regelung nur noch befristet für einen Zeitraum von 15 Jahren ausgestellt. Danach muss jeweils ein neuer Führerschein beantragt werden. Mit Inkrafttreten der 13. Änderungsverordnung zur Fahrerlaubnisverordnung am 19.01.2019 wurde der sogenannte „Pflichtumtausch“ aller unbefristeter Führerscheine in einen auf 15 Jahre befristeten Kartenführerschein eingeführt. Der Pflichtumtausch muss am 19.01.2033 für alle Führerscheininhaber*innen abgeschlossen sein.

In der Vergangenheit wurden bereits in Einzelfällen und auf Antrag Papierführerscheine (grau, rosa und DDR-Führerscheine) in einen Kartenführerschein getauscht. Allerdings gab es bisher keine allgemeine Verpflichtung, alte Papierführerscheine und unbefristete Kartenführerscheine in einen befristeten Kartenführerschein zu tauschen. Der Pflichtumtausch soll in zwei Stufen erfolgen, erst Papierführerscheine, dann unbefristete Kartenführerscheine. Innerhalb der Stufen soll der Austausch gestaffelt nach Geburtsjahren bzw. Ausstellungsjahren durchgeführt werden. Allerdings sind die jeweiligen Stufen für die Führerscheininhaber*innen nicht verpflichtend. Kund*innen können bzw. müssen vereinzelt (z.B. im Falle der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins bzw. bei Beantragung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) den Umtausch auch vorher durchführen. Das Kundenaufkommen pro Jahr ist daher für die Fahrerlaubnisbehörde kaum einzuschätzen. Aufgrund der Unwägbarkeit des Kundenverhaltens geht die Fahrerlaubnisbehörde bei der Bemessung des zusätzlichen Personalbedarfs von einem sogenannten „Deadline-Effekt“ (Umtauschanträge werden erst kurz vor Ende der für die Fallkonstellation jeweils geltenden Umtauschfrist gestellt) aus.

Ausschlaggebend für die Berechnung des Bedarfs sind zum einen die Anzahl der umzutauschenden Papierführerscheine basierend auf den Geburtsjahrgängen und zum anderen die Ausstellungsdaten der bis 2013 ausgestellten unbefristeten Kartenführerscheine. Damit ergeben sich für die einzelnen Jahre teilweise sehr stark divergierende Bedarfe in Bezug auf die Menge der erwarteten Kundenvorsprachen (Stichwort: „geburtenstarke Jahrgänge“). Aufgrund der vorliegenden Zahlen ist davon auszugehen, dass im Bereich der Landeshauptstadt München für den vom Gesetzgeber innerhalb von 14 Jahren angesetzten Umtausch zusätzlich insgesamt ca. 900.000 Füh-

erscheinanträge zu bearbeiten sein werden. Darüber hinaus ist nicht abzuschätzen, wie sich die Zahl noch durch Zu- und Wegzüge verändern wird.

Übersicht Zahlen zum Pflichtumtausch **Papierführerscheine** nach Geburtsjahrgängen der Inhaber*innen.

Geburtsjahrgänge	Frist für Umtausch	Zahl der Führerscheine im Bereich der Landeshauptstadt
1953-1958	19.01.2022	76.025
1959-1964	19.01.2023	87.216
1965-1970	19.01.2024	73.981
1971 oder später	19.01.2025	48.441
Gesamt (Jahrgänge 1953 – 1971 oder später)		285.663
Vor 1953 ¹	19.01.2033	224.399
Gesamt (einschl. 1953)		510.062

¹ Die Geburtsjahrgänge vor 1953 haben Zeit, den Umtausch bis 20.01.2033 vorzunehmen.

Der Pflichtumtausch für die erste Phase läuft seit 18.01.2019 und soll bis 19.01.2022 abgeschlossen sein. Bis Ende Juli 2021 stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Geburtsjahrgänge Führerscheininhaber*innen der ersten Phase	Fristende des Pflichtumtauschs der ersten Phase	Anzahl der innerhalb der ersten Phase zu tauschenden Führerscheine	Tatsächliche Anträge auf Umtausch innerhalb der ersten Phase bisher (Jahr 2019 bis dato)	Noch ausstehende Fälle der ersten Phase bis 19.01.2022
1953 - 1958	19.01.2022	76.025	20.902	55.123

Ab 20.01.2022 beginnt die nächste Phase, in der innerhalb eines Jahres 87.216 Führerscheine umgetauscht werden müssen. Danach folgen in Jahresabständen die nächsten drei Umtauschphasen für die Papierführerscheine bis 19.01.2026 mit insgesamt ca. 209.638 zu tauschenden Papierführerscheinen bei strikter Einhaltung der Phasen durch Kund*innen.

Nach den vier Phasen des Umtauschs der Papierführerscheine müssen ebenfalls in weiteren sieben Phasen, ab 19.01.2026 die seit 1999 bis 18.01.2013 ausgegebenen

unbefristeten Kartenführerscheine (insgesamt 481.274 Kartenführerscheine) getauscht werden.

Perspektivisch müssen ab dem Jahr 2028 zusätzlich die in 2013 (44.889) befristet ausgestellten Kartenführerscheine erneuert werden.

Übersicht Zahlen zum Pflichtumtausch **Kartenführerscheine** nach Ausstellungsjahrgängen der Inhaber*innen.

Ausstellungsjahrgänge	Frist für Umtausch	Zahl der zu tauschenden Karten
1999-2001	19.01.2026	143.625
2002-2004	19.01.2027	104.411
2005-2007	19.01.2028	88.813
2008	19.01.2029	29.471
2009	19.01.2030	28.748
2010	19.01.2031	27.621
2011	19.01.2032	28.119
2012- 18.01.2013	19.01.2033	30.466
Summe		481.274

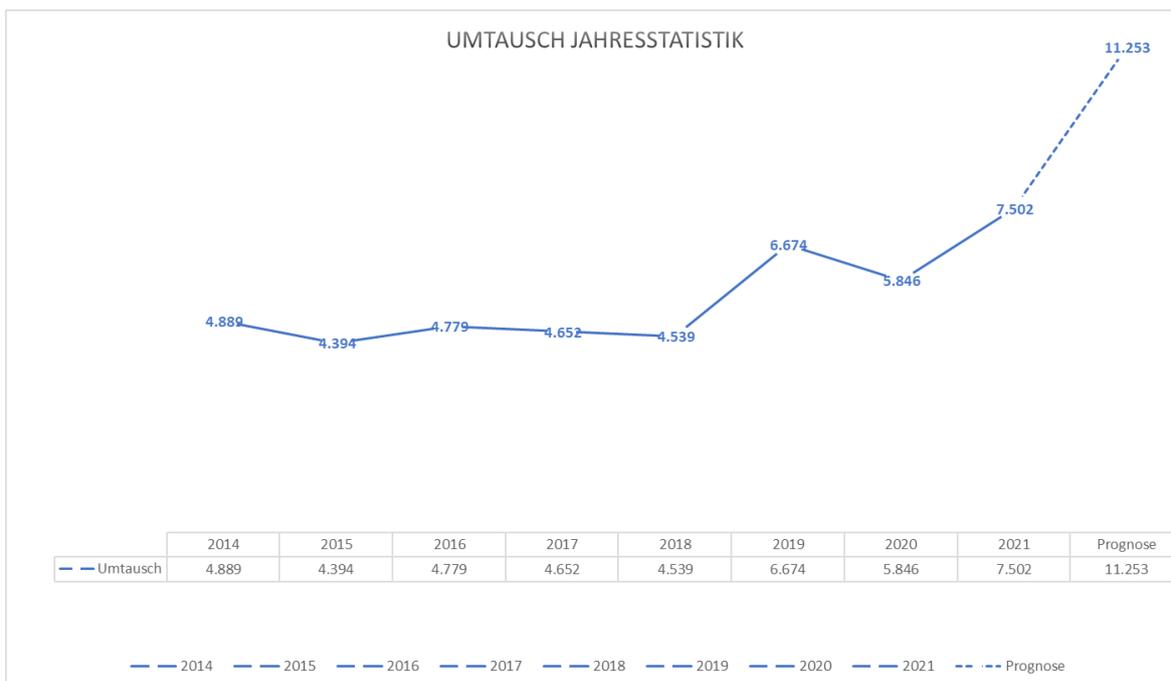
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Zur Bewältigung des Umtauschvolumens bis zum Ende der **1. Phase** (19.01.22) wurde in der Beschlussvorlage des KVR (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V15811) in 2019 insgesamt ein Bedarf von 14,3 VZÄ (inkl. 1,0 VZÄ Teamleitung und 1,0 VZÄ Führerschein-Logistik) errechnet, wovon allerdings aufgrund der haushaltspolitischen Situation zunächst nur 10,0 VZÄ geltend gemacht wurden. Zum 01.01.2020 erfolgte die (bis 2028 befristete) Stelleneinrichtung für 10,0 VZÄ. Infolge des Sicherheitspakets zum Haushalt 2020 und eines in 2021 geltenden Besetzungsstopps konnten aber lediglich 2,0 VZÄ in der Sachbearbeitung besetzt werden.

Dass die Fahrerlaubnisbehörde mit diesem Personalstand ihren gesetzlichen Aufgaben mit angemessenen Bearbeitungs- und Wartezeiten auf einen Termin überhaupt nachkommen konnte, lag neben dem Einsatz von internen Aushilfen vor allem daran, dass coronabedingt (z.B. Schließung der Fahrschulen) in 2020 das Antragsaufkommen im Bereich der Fahrerlaubnisbehörde im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt reduziert war.

Nach dem Einbruch der Anträge im Jahr 2020 steigt jedoch insbesondere die Anzahl der Anträge auf einen Umtausch nun kontinuierlich an. Von Januar 2021 bis August

2021 hat sich die Anzahl der Anträge auf einen Umtausch des Führerscheins nahezu verdoppelt und überstieg bereits im August deutlich die Gesamtanzahl des Jahres 2020.



Die Phase 1 kann mit den vorhandenen Kapazitäten nicht fristgerecht abgeschlossen werden. Es ist damit zu rechnen, dass die mehr als 50.000 ausstehenden Anträge in der nächsten Phase zusätzlich zu bewältigen sind.

Mit dem bestehenden Personal ist diese Aufgabe nicht erfüllbar, der gesetzlich vorgeschriebene Pflichtumtausch könnte nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen abgewickelt werden.

2.1.2 Zusätzlicher Bedarf (in Stellen VZÄ)

Ab 20.01.2022 wurde für die Durchführung der nächsten Stufe des Pflichtumtausches ein Bedarf von insgesamt 34,57 Stellen für die Sachbearbeitung (bei KVR-II/4421, SB Führerscheine, A8/E8) ermittelt (bemessen und abgenommen).

Abzüglich der bereits vorhandenen Stellenkapazitäten (8,0 VZÄ Sachbearbeitung, 1,0 VZÄ Teamleitung, 1,0 VZÄ Führerschein-Logistik) werden ab 20.01.2022 zur Bewältigung der Pflichtaufgabe weitere 26,57 VZÄ nur für die Sachbearbeitung benötigt. Unter Annahme einer maximalen Leitungsspanne von 10,0 VZÄ pro Teamleitung (und Team) sind zusätzlich 2,5 VZÄ für die Leitung zu berücksichtigen. Für die Bewältigung der zusätzlich anfallenden Aufgaben bei der Führerschein-Logistik wurden qua-

litativ 1,0 VZÄ pro neuem Team veranschlagt. Insgesamt entstehen zusätzliche befristete Bedarfe i.H.v. 2,5 VZÄ für die Teamleitung sowie 2,5 VZÄ für die Führerschein-Logistik, in Summe ein befristeter Personalmehrbedarf in Höhe von 31,57 VZÄ ab 2022.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für die ab dem Jahr 2023 anfallenden weiteren Pflichtumtausche folgende Personalbedarfe berechnet wurden:

2023	35,12 VZÄ
2024	25,67 VZÄ
2025	17,51 VZÄ
2026	30,11 VZÄ
2027	22,16 VZÄ
2028	18,77 VZÄ
2029	7,63 VZÄ
2030	7,36 VZÄ
2031	7,04 VZÄ
2032	7,02 VZÄ
2033	7,35 VZÄ

Aktuell ist – wie aus der Tabelle ersichtlich - mit einem erhöhten Personalbedarf bis 19.01.2029 zu rechnen. Bei weiterhin verhaltenem Umtauschverhalten der Bürger*innen ist aber mit einer Verschiebung der Kapazitäten zu rechnen. Spätestens in 2028 ist der Personalbedarf für die Jahre bis 2033 zu evaluieren.

Aus haushälterischen Gesichtspunkten wird für das Jahr 2022 ein Personalbedarf in Höhe von 20,0 VZÄ (16,0 VZÄ Sachbearbeitung, 2,0 VZÄ Teamleitung, 2,0 VZÄ Führerschein-Logistik), davon 10,0 VZÄ befristet bis 19.01.2029 und 10,0 VZÄ befristet bis 19.01.2025 geltend gemacht. Das bedeutet, dass die Fahrerlaubnisbehörde für die Abarbeitung von rund zusätzlich 137.000 Anträgen in 2023 (50.000 aus der 1. Phase und berechneten 87.000 aus der 2. Phase) 30,0 VZÄ (inkl. Führerscheinlogistik und Führungskräften) zur Verfügung hätte.

Zur Bewältigung des Pflichtumtauschs wurde dem Stadtrat im Zuge der Haushaltsplanung 2022 ein reduzierter Bedarf von 10,0 VZÄ dargestellt. Dieser Bedarf deckt jedoch nur ein Drittel der tatsächlich benötigten und bemessenen Personalbedarfe ab. Die Kürzung des eigentlich benötigten Personalbedarfs war alleine der Haushaltslage geschuldet.

Gegenüber dieser Haltung des Kreisverwaltungsreferats haben sich in der Zwischenzeit jedoch gravierende Veränderungen an Rahmenbedingungen ergeben, die teils außerhalb des Einflusses der Führerscheinstelle, des Kreisverwaltungsreferats oder der Landeshauptstadt München liegen. Diese führen dazu, dass sich zur Bewältigung dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe ein dringender zusätzlicher Personalbedarf um weitere 10,0 VZÄ ergibt und daher in dieser Beschlussvorlage in Summe 20,0 VZÄ beantragt werden. Dies begründet sich folgendermaßen.

Seit Mai 2021 setzt die Führerscheinstelle zur Bewältigung einer möglichst zeitnahen Bearbeitung der Kundenanliegen aktuell vier vorübergehend abgeordnete Aushilfskräfte, neun Nachwuchskräfte und im Rotationsprinzip täglich durchschnittlich vier Mitarbeiter*innen aus der Zulassungsstelle zur Unterstützung in der Führerscheinstelle ein.

Die Unterstützer*innen verfügen jedoch nicht über die entsprechende Ausbildung und können die Aufgaben nicht vollinhaltlich übernehmen. Dies bedeutet, dass im Hintergrund extreme Koordinationsaufwände entstehen, bei denen Führungskräften und Teamleitungen, sowie Sachbearbeiter*innen weitere wertvolle Arbeitszeit verloren geht. Hier seien etwa komplexe Koordinationen von Personaleinsätzen, Einarbeitung neuer Kolleg*innen aus dem „Rotationspool“, oder Rückfragen bei Spezialfällen genannt. Bei Überlegungen zu Prozessoptimierungen hat sich nun herauskristallisiert, dass vollständig für die Tätigkeit in der Führerscheinstelle ausgebildetes und eingearbeitetes Personal zu einer geringeren Fehlerquote, weniger Rückläufen und damit einer schnelleren Bearbeitung führen und Reibungsverluste reduziert werden können.

Dass der Einsatz der Mitarbeiter*innen der Zulassungsbehörde in der Fahrerlaubnisbehörde überhaupt möglich und mit Blick auf die Kundschaft der Zulassungsbehörde zu verantworten ist, ist den derzeitigen geringeren Zulassungszahlen bei den Neuzulassungen aufgrund der globalen Halbleiterproblematik geschuldet. Aus Recherchen in einschlägiger Fachpresse geht jedoch hervor, dass Automobilhersteller im Laufe des Jahres 2022 andere Wege finden werden, den Engpass bei Chips und Halbleitern zu umgehen, um die Umsätze und damit das Wirtschaftswachstum wieder zu steigern. In der Folge ist damit zu rechnen, dass sich die angestaute Bugwelle an vorproduzierten PKW, die nur noch auf den passenden Chip warten, auf die Verwaltung ergießen wird und innerhalb kürzester Zeit ein enormer Andrang an Neuzulassungen erfolgen muss. Spätestens dann ist eine Unterstützung beim Pflichtumtausch durch die Kolleg*innen der Zulassungsstelle nicht mehr möglich.

Deshalb sieht sich das Kreisverwaltungsreferat gezwungen, entsprechend der Bemessung für die gesetzliche Pflichtaufgabe des Führerscheinumtauschs eine Neubewertung des zunächst geforderten Personalbedarfs durchzuführen. Konkret sieht das Kreisverwaltungsreferat keine andere Möglichkeit, ohne Personalzuschaltungen auf in Summe 20,0 VZÄ die Aufgabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu erledigen. Selbst dann besteht noch ein Delta von über 10,0 VZÄ in der Sachbearbeitung

zum errechneten Bedarf für das Jahr 2022, das dann weiterhin mit Nachwuchskräften und vorübergehend abgeordneten Aushilfskräften aufgefangen werden muss.

Anzumerken ist, dass die Kosten für 10,0 der 20,0 VZÄ vollständig durch die Erlöse finanziert werden. Die weiterhin zwingend benötigten 10,0 VZÄ für den Zeitraum ab 20.01.2022 bis 19.01.2025 sind nicht durch Erlöse refinanziert, aber zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung dringend erforderlich, wie es auch aus der Tabelle zur Fallzahlensteigerung (siehe oben) und dem mit dem vom POR abgenommenem Personalbedarf hervorgeht. Auf Grund der vorher erläuterten veränderten Rahmenbedingungen, sieht das Kreisverwaltungsreferat keine andere Möglichkeit, als durch eine Ausweitung des Personalkörpers und eine Finanzierung der zusätzlichen 10,0 VZÄ aus dem städtischen Haushalt diese Pflichtaufgabe zu erledigen und den Münchner*innen ein teils existenzielles Recht (z.B. bei Berufskraftfahrenden, oder Auslandsreisenden) nicht zu verwehren.

Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
II/4421	SB Führerscheine	16,0	A8/E8	Quantitative Aufgabenausweitung ab 20.01.2022: 8,0 VZÄ befristet bis 19.01.2025, 8,0 VZÄ befristet bis 19.01.2029
II/4421	Teamleiter/in	2,0	A9+Z/ E9a	Quantitative Aufgabenausweitung ab 20.01.2022: 1,0 VZÄ befristet bis 19.01.2025, 1,0 VZÄ befristet bis 19.01.2029
II/4412	Hilfskraft (Führerschein-Logistik)	2,0	E5	Quantitative Aufgabenausweitung ab 20.01.2022: 1,0 VZÄ befristet bis 19.01.2025, 1,0 VZÄ befristet bis 19.01.2029
Summe		20,0		

2.1.3 Bemessungsgrundlagen

Wie bereits zu Beginn beschrieben, geht die Fahrerlaubnisbehörde aufgrund der Unwägbarkeit des Kundenverhaltens bei der Bemessung des zusätzlichen Personalbedarfs von einem sogenannten „Deadline-Effekt“ (Umtauschanträge werden erst kurz vor Ende der jeweiligen Umtauschfrist gestellt) aus. Ausschlaggebend für die Berechnung des Bedarfs sind zum einen die Anzahl der umzutauschenden Papierführerscheine basierend auf den Geburtsjahrgängen und zum anderen die Ausstellungsdaten der bereits ausgestellten unbefristeten Kartenführerscheine. Damit ergeben sich

für die einzelnen Jahre teilweise sehr stark divergierende Bedarfe in Bezug auf die Menge der erwarteten Kundenvorsprachen (Stichwort: „geburtenstarke Jahrgänge“).

Die Personalmehrbedarfsermittlung erfolgte anhand von Zeitaufschreibungen der Fachdienststelle. Der Zeitbedarf für die Bearbeitung der Umtauschanträge ist nicht einheitlich. Bei im derzeitigen EDV-Fachverfahren vorhandenen Fahrerlaubnisdaten muss je Umtausch ein Zeitbedarf von 20 Minuten angesetzt werden. Sind die Daten nicht im Fachverfahren vorhanden, sondern müssen sie in sog. Listenbüchern (keine alphabetische Sortierung, sondern Erfassung der Antragsdaten nach Jahren/ Monaten/ Tag der Antragstellung) festgestellt werden, ist ein Zeitbedarf von bis zu 50 Minuten realistisch.

Existieren zu Antragsteller*innen im System keinerlei Fahrerlaubnisdaten (z.B. aufgrund Zuzug mit Führerschein), müssen die aus dem Führerschein ersichtlichen Daten durch Anforderung einer externen Bestätigung (Karteikartenabschrift) verifiziert und bei Übereinstimmung im System erfasst werden. Diese Variante ist mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten anzusetzen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass beim auswärtigen Umtausch von Papierführerscheinen, die früher in München ausgestellt wurden und deren Inhaber*innen mittlerweile außerhalb Münchens wohnen, diesen Fahrerlaubnisbehörden die Daten zu bestätigen sind (sog. Karteikartenabschrift). Sind die Daten im Fachverfahren vorhanden, ist ein Zeitbedarf von 5 Minuten realistisch. Fehlen im Fachverfahren die Daten, müssen diese in sog. Listenbüchern (keine alphabetische Sortierung, sondern Erfassung der Antragsdaten nach Jahren/ Monaten/ Tag der Antragstellung) festgestellt werden. In diesen Fällen ist ein Zeitbedarf von bis zu 50 Minuten anzusetzen.

Das Ergebnis der Personalbedarfsermittlung wurde bereits am 06.09.2019 im Rahmen der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats zur Beschlussvorlage „Personalbedarf in der Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V15811) abgenommen.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die Kapazitätsausweitung durch befristete Personalzuschaltungen im dargestellten Umfang ist alternativlos, weil weder eine Aufgabenpriorisierung noch eine Umverlagerung vorhandener Kapazitäten möglich ist. Bei sämtlichen Aufgaben im Bereich des Fahrerlaubnisrechts handelt es sich um gesetzliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, die nicht zur Disposition der einzelnen Behörde stehen. Eine Umverlagerung vorhandener Kapazitäten ist nicht möglich, weil sonst die Erfüllung anderer vorhandener gesetzlicher Aufgaben (Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Fahrerlaubnis sowie die Überprüfung der Eignung/ Befähigung von Fahrerlaubnisinhaber*innen) vernachlässigt werden müsste.

Wird der Mehrbedarf nicht durch Personalzuschaltungen ausgeglichen, ist davon auszugehen, dass eine Bearbeitung der Umtauschanträge im gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen nicht realisierbar ist. Nur aufgrund der geringen Antragszahlen in der ersten Phase (bisher nur 20.902 Anträge von insgesamt 76.025) konnte die Fahrerlaubnisbehörde u.a. mit Einsatz befristet zugeteilter Anwärter*innen, Auszubildenden und Student*innen neben den vorhandenen zwei Dienstkräften diese Aufgabe bewältigen. Die bereits jetzt bestehende Bugwelle von mehr als 50.000 ausstehenden Umtauschen aus der bis 19.1.2022 laufenden Phase zeigt, dass ohne die dringend benötigten Personalzuschaltungen die Bugwelle weiter steigen wird und Antragsteller*innen sehr lange auf den Umtausch warten müssen.

Nach § 24a Fahrerlaubnis-Verordnung in Verbindung mit Anlage 8e Fahrerlaubnis-Verordnung verliert der Führerschein mit dem Ende der jeweils vorgesehenen Umtauschphase seine Gültigkeit, nicht jedoch die zugrundeliegende Fahrerlaubnis. Allerdings stellt das Fahren ohne gültigen Führerschein eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden kann. Immer wieder kommt es mit alten Führscheindokumenten im Ausland zu Problemen. Zudem würde das Problem des Pflichtumtauschs – wie dargestellt - zeitlich nach hinten verschoben werden.

Wird im großen Umfang der Öffentlichkeit bekannt, dass die Stadtverwaltung personell nicht in der Lage ist, den Pflichtumtausch zu realisieren, würde das Ansehen der Stadtverwaltung und das des Kreisverwaltungsreferates extrem leiden. Eine Konzentration des gesamten oder weiter Teile des Personal alleine auf den Pflichtumtausch kommt nicht infrage, da in diesem Fall andere Dienstleistungen wie z.B. Erstanträge, Erweiterungen, Umschreibungen etc. nicht erledigt werden könnten, die ebenfalls Pflichtaufgaben sind und auf deren Erfüllung ein Rechtsanspruch der Bürger*innen besteht.

Zudem bringen Anträge auf Pflichtumtausch den positiven Effekt in Form der Gebühreneinnahmen i.H.v. € 25,30 je Fall mit sich. Diese Mehreinnahmen haben sich bisher aufgrund der geringen Umtauschzahlen noch nicht im erwarteten Umfang realisiert; dies liegt aber auch daran, dass für den Pflichtumtausch kaum Werbung gemacht wurde, also viele Münchner*innen nicht wissen, dass sie umtauschen müssen. Aufgrund der mangelnden Kapazitäten wurde bisher von Seiten der Fahrerlaubnisbehörde auf eine gezielte Information der Bürger*innen z.B. in Form eines Bürgeranschreibens verzichtet. Andere Fahrerlaubnisbehörden mit entsprechender Personalausstattung konnten hingegen ihre Bürger*innen entsprechend informieren und das Entstehen größerer Bugwellen verhindern.

Gleichzeitig gehen diese Mehreinnahmen dem städtischen Haushalt nicht verloren, weil diese Führerscheine auf jeden Fall umgetauscht werden müssen.

2.3 Sachbedarfe

Für alle beantragten Stellenmehrbedarfe werden die Standardarbeitsplatzausstattungen benötigt. Neunzehn Arbeitsplätze müssen eingerichtet werden; ein Arbeitsplatz (im Bereich der Logistik - II/4412 Hilfskraft) steht zur Verfügung. Es fallen für die Einrichtung von neunzehn Arbeitsplätzen einmalige Kosten i.H.v. 38.000 € (2.000 €/Arbeitsplatz) an, sowie dauerhafte Kosten (teils befristet bis 2024 und 2028) für zwanzig Arbeitsplätze i.H.v. 16.000 € pro Jahr (800 €/Arbeitsplatz). Einmalig fallen im Jahr 2022 Schulungskosten i.H.v. 250 € je Dienstkraft, also insgesamt 5.000 € an; den Dienstkraften sollen in einem eintägigen Inhouseseminar bei der BVS die rechtlichen Grundlagen des Pflichtumtauschs vermittelt werden.

Für die Hälfte der VZÄ refinanzieren sich die Mittelbedarfe durch die erwarteten Einnahmen vollständig. Bei den darüber hinaus gehenden 10 VZÄ liegt keine Gegenfinanzierung durch Erlöse vor, allerdings werden die Mittel aus den aufgeführten Gründen (vgl. Kapitel 2.1.2) dennoch zwingend zunächst für maximal drei Jahre benötigt.

Darüber hinaus benötigt die Fahrerlaubnisbehörde ab dem Jahr 2023 zur gestaffelten Steuerung/Koordination des Kundenaufkommens beim Pflichtumtausch 70.000 € (100.000 Haushalte x 0,70 €), um die betroffenen Führerschein-inhaber*innen durch entsprechende Haushaltsanschreiben und weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die jeweils sie betreffende Stufe aufmerksam zu machen. Für die Jahre 2023 – 2028 sind jeweils weitere Stufen der Information der Bürger*innen geplant, um in Summe, alle Führerscheininhaber*innen bereits in den Anfangsjahren des Vorhabens informiert zu haben.

Damit soll verhindert werden, dass umtauschpflichtige Kund*innen ungesteuert ihre Anträge bei der Fahrerlaubnisbehörde stellen, was in der Folge die vorgesehene Personalplanung ad absurdum führen würde.

2.4 Kosten und Erlöse

Bei der Fahrerlaubnisbehörde sind angesichts der insgesamt bis 2033 noch 852.000 umzutauschenden Führerscheine (48.000 Führerscheine wurden seit 2013 bei verschiedener Gelegenheit bereits getauscht) bei Gebühren i.H.v. € 25,30 je Umtausch (im Unterschied zu € 24,00) Erlöse i.H.v. € 21.555.600 (bis 2033 jährlich: 1.796.300, bis 2028: € 15.749.554), jährlich bis 2028 durchschnittlich also € 2.249.936.00 Einnahmen zu erwarten.

Die Reduzierung der Erlöse im Vergleich zu den aus dem Beschluss vom 22.10.2019 ersichtlichen Beträgen (insgesamt 21.600.000 und jährlich 1.542.857) ergibt sich aus der Zahl der mittlerweile getauschten Führerscheine einerseits und der geringfügigen Gebührenerhöhung für den Kartenumtausch (von € 24,00 auf € 25,30) andererseits. Diesem Betrag sind die Herstellungskosten der Führerscheinkarten i.H.v. € 4,06 je Karte gegenüber zu stellen; geht man von der Gesamtzahl der bis 2028 zu tauschen-

den Führerscheine (622.512 Führerscheine, ohne die vor 1953 geborenen 224.399 Führerscheininhaber*innen, die erst bis 2033 getauscht haben müssen) aus, sind durchschnittlich jährlich Herstellungskosten für 88.930 Kartenführerscheine gegenüber der Bundesdruckerei als konsumtive Ausgaben zu berücksichtigen. Dies führt zu durchschnittlichen jährlichen Ausgaben i.H.v. € 361.055.

Legt man die aktuelle Einwertung der Dienstposten in BesGr. A8/EGr. 8 mit einem Jahresmittelbetrag i.H.v. 61.760 € zu Grunde, stehen dem gesamten Jahresmittelbetrag von 621.800 (494.080 € bei 8 SB Stellen, zzgl. 57.590 € für eine Hilfskraft und 70.130 € für die Teamleitung) ausreichend Einnahmen (jährlich durchschnittlich ca. 1.796.300 €) zur Deckung der Personal- und Sachkosten zur Verfügung.

Zur Deckung des absolut notwendigen Bedarfs der Führerscheinstelle sind in Summe 20,0 VZÄ erforderlich. Allerdings können hiervon gemäß der zu erwartenden Erlöse nur 10,0 VZÄ vollkommen gegenfinanziert werden. Auf Grund von geänderten Rahmenbedingungen, die unter 2.1.2. ausführlich dargestellt wurden, ist jedoch eine Gewährung der Personalmittel für weitere 10,0 nicht durch Einnahmen finanzierten VZÄ zunächst für den Zeitraum 20.01.2022 bis 19.01.2025 unabdingbar.

Damit sind in Summe bei einer Ausweitung auf 20,0 VZÄ beschränkt auf die Jahre 2022 bis Anfang 2025 folgende Mittelbedarfe notwendig: 1.243.600 € (für 16 SB-Stellen), 115.180 € für zwei VZÄ Hilfskräfte und 140.260 € für zwei Teamleitungen.

2.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird. Durch die bei II/44 beantragten Stellen wird Flächenbedarf für 20 Arbeitsplätze ausgelöst.

Der unter Ziffer 2.1.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf in Höhe von 20,0 VZÄ im Bereich Fahrerlaubnisbehörde soll ab 01.01.2022 befristet bis 19.01.2025, bzw. 19.01.2029 im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferats am Standort Garmischer Str. eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird grundsätzlich Flächenbedarf ausgelöst. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage können im Moment unbesetzte Stellen nicht nachbesetzt werden. Für die Einrichtung der beantragten Stellen ist unter Heranziehung dieser Arbeitsplätze und unter Berücksichtigung von Home-Office Erwägungen nicht mehr ausreichend Platz im Dienstgebäude der Garmischer Str. verfügbar. Das Kreisverwaltungsreferat wird sich jedoch bemühen, kreative Unterbringungsoptionen in den vorhandenen Flächen für die Mitarbeiter*innen zu schaffen. Dabei wird auch auf eine Er-

						ab 20x x	19.01.202 5	19.01.2029
1	II/4421 Allgemeinschalter	SB Führerschein	A8/E8	8,0	61.760 €			3.458.560 €
2	II/4412 Führerscheinlogistik	Hilfskraft	E5	1,0	57.590 €			403.130 €
3	II/4421 Allgemeinschalter	Teamleiter/in	A9+Z/E9a	1,0	70.130 €			490.910 €
	Zwischensumme I (Ziffer 1-3, finanziert durch Erlöse)							4.352.600 €
4	II/4421 Allgemeinschalter	SB Führerschein	A8/E8	8,0	61.760 €		1.482.240 €	
5	II/4412 Führerscheinlogistik	Hilfskraft	E5	1,0	57.590 €		172.770 €	
6	II/4421 Allgemeinschalter	Teamleiter/in	A9+Z/E9a	1,0	70.130 €		210.390 €	
	Zwischensumme II (Ziffer 4-6, nicht finanziert)						1.865.400 €	
	Gesamtsumme (Ziffer 1-6)			20,0				6.218.000 €

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

Nicht finanziert sind damit lediglich die Personalkosten für die Jahre 2022 bis 2024 (3 Jahre), wobei nach Ablauf dieses Zeitraums ohnehin eine interne Überprüfung des Personalbedarfs erfolgen wird.

3.1.2 Sachmittelbedarfe

Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl		Gesamtkosten/ a		
				Einmalig in 2022	Befristet 20.01.2022 bis 19.01.2025	Befristet 20.01.2022 bis 19.01.2029
Arbeitsplatzkosten	800 € ¹	10			56.000 €	--
Büroausstattung	2.000 €	10	20.000 €			
Schulungskosten	250 €	10	2.500 €			
Zwischensumme I (10 VZÄ durch Erlöse finanziert)			22.500 €		56.000 €	
Arbeitsplatzkosten	800 € ¹	10		24.000 €		
Büroausstattung (1 AP bereits vorhanden)	2.000 €	9	18.000 €			
Schulungskosten	250 €	10	2.500 €			
Zwischensumme II (weitere 10 VZÄ, nicht durch Erlöse finanziert)			20.500 €	24.000 €		
Information aller Führerscheininhaber*innen					70.000 € in 2023 - 19.01.202	

					9 insgesamt 420.000 €	
Herstellungskosten Kartenfürerscheine (Bundesdruckerei)					je 361.055 von 2022 bis 19.01.2029, insgesamt 2.527.385 €	
Gesamtsumme			43.000 €	24.000 €	3.003.385 €	

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	einmalig	Befristet 20.01.2022 bis 19.01.2025	Befristet 20.01.2022 bis 19.01.2029
Summe zahlungswirksame Kosten	43.000 €	1.889.400 €	7.355.985 €
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*		621.800 € jährlich ab 2022 bis 19.01.2025	621.800 €-jährlich ab 2022 bis 19.01.2029
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	43.000 € in 2022	8.000 € jährlich befristet 20.01.2022 – 19.01.2025	8.000 € jährlich ab 20.01.2022 bis 19.01.2029 70.000,- jährlich ab 2022 bis 19.01.2029
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			361.055,- jährlich ab 20.01.2022 bis 19.01.2029
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	20		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.3 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse			253.433 € p.a. von 2022 bis 2033
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			253.433 € p.a. von 2022 bis 2033
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			253.433 € p.a. von 2022 bis 2033
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

Mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15811 „Personalbedarf in der Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde“ wurden bereits jährliche Erlöse i.H.v. 1.542.857 € aus dem Pflichtumtausch erfasst. Mit der Verschiebung der Umtäusche auf Folgejahre erhöhen sich die durchschnittliche Erlöse auf jährlich 1.796.300 €. Der Erhöhungsbetrag beläuft sich auf 253.433 €.

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Nutzen besteht vor allem in einem kontinuierlichen Gesetzesvollzug bedingt durch Gesetzesänderungen. Die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben und Sicherstellung des damit verbundenen Bürgerservices im Bereich der Fahrerlaubnisbehörde ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe.

3.4 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (einmalig i.H.v. 43.000 € in 2022 €/ befristet i.H.v. 5.001.965 € € von 2022 - 2025 und befristet i.H.v. 4.243.420 € ab 2025 bis 2029 sollen nach positiver Beschlussfassung für das Jahr 2022 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der benötigten Auszahlungsmittel wird auf die Kostentransparenztabelle unter 3.2 verwiesen.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudgets für das Produkt „Fahrerlaubnis“ (Produktziffer P35122330) erhöht sich entsprechend.

Die zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen i.H.v. **253.443 €** (bei ohnehin bestehenden Erlösen aus dem Pflichtumtausch i.H.v. 1.542.857 €) für die Jahre 2022 – 2033 sollen nach positiver Beschlussfassung im Finanzierungsbeschluss für das Jahr 2022 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Gewährleistung und Förderung der Sicherheit des Straßenverkehrs“ unterstützt.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei sowie dem Kommunalreferat und dem IT-Referat abgestimmt.

Die Referate haben einen Abdruck dieser Vorlagen erhalten.

4.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen den geltend gemachten Mehrbedarf. Die Unabweisbarkeit ist nachvollziehbar. Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats wurde in der vorliegenden Beschlussvorlage berücksichtigt. Sie ist als Anlage 1 beigefügt.

4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.a. Beschlussvorlage keine Einwendungen.

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung am 28.07.2021 im Rahmen des Änderungsantrags -26 / V 03492) den Referaten ermöglicht, Einzelbeschlüsse einzubringen, wenn Finanzierungen auf Grund unabweisbarer oder vertraglicher Verpflichtungen notwendig werden.

Der in der o.a. Beschlussvorlage dargestellte befristete Mehrbedarf an Personalmitteln zur fristgerechten Durchführung des pflichtigen Führerscheinumtauschs ergibt sich aufgrund eines gesetzlichen Auftrags (EU-Regelung). Eine Unabweisbarkeit ist daher gegeben. Das Personal- und Organisationsreferat hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Eckdatenbeschlusses unter Antragsziffer 8 (neu Ziffer 10) die Stadtkämmerei beauftragt wurde, zum Schlussabgleich einen Verwaltungsvorschlag zu erarbeiten, der einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistung beinhaltet. Insoweit steht die beantragte Haushaltsausweitung bis zur Verabschiedung des Haushalts unter Finanzierungsvorbehalt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 12.11.2021 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt.

4.3 Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat erhebt Einwände gegen den benötigten Büroraumbedarf und bittet um Änderung der Ausführungen zu den Bürobedarfen. Das Kommunalreferat weist darauf hin, dass mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.10.2021 alle Referate aufgefordert wurden, 15% der Büroarbeitsplätze einzusparen. Zudem ist es dem Kommunalreferat angesichts der geltenden Haushaltsrestriktion nicht möglich zusätzliche Anmietungen vorzunehmen.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates vom 27.10.2021 ist als Anlage 3 beigelegt.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Kreisverwaltungsreferat ist grundsätzlich Flächeneinsparungen gegenüber offen. Allerdings ist eine individuelle Betrachtung der Bürobedarfe erforderlich, da eine pau-

schale Einsparung von 15% über alle Arbeitsplätze hinweg nicht möglich ist. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Beschlussvorlage Konzept für die zukünftige Arbeitsgestaltung im Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt München (Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 04641) dargestellt, ist eine differenzierte Betrachtung und Analyse zwingend notwendig, da bestimmte Bereiche im Kreisverwaltungsreferat bei Weitem nicht in gleichem Maße homeoffice-fähig sind, wie Andere. Insbesondere Parteiverkehrsbereiche, wie das Bürgerbüro, die Ausländerbehörde und die Fahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde, sind gesondert zu betrachten. Sie sind in der Konsequenz aus einer Vorgabe, 15% der Arbeitsplätze zu reduzieren, auszunehmen, ohne dass sich dies auf eine höhere Reduzierungsquote für andere Bereiche des KVR auswirken darf.

Zwar kann ein Teil der Stellen durch flexible Büroraumnutzung untergebracht werden, allerdings reicht der Flächenbedarf nicht für alle 20,0 VZÄ aus. Aufgrund des Parteiverkehrs ist hier eine gewisse Anzahl an Arbeitsplätzen vorzuhalten.

Ferner sei erwähnt, dass die Bedarfe der Fahrerlaubnisbehörde langfristig im stadteigenen Neubau an der Westend-/Ludwigshafener Str. untergebracht werden (Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 08399 zur Anmietung von Büro- und Verwaltungsflächen in der Garmischer Str. 19-21 für die Fahrerlaubnisbehörde) sollen, so dass die Anmietkosten für die Flächenerweiterung nur vorübergehend bestehen.

In der Beschlussvorlage Konzept für die zukünftige Arbeitsgestaltung im Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt München ist festgehalten, dass die Gründe, wieso eine Reduzierung der Anzahl an Büroarbeitsplätzen um 15 Prozent in einzelnen Bereichen nicht möglich sei, bei der Erarbeitung der jeweiligen Standortstrategien mit dem Kommunalreferat abgestimmt werden sollen. Einsparungsvorschläge sollen standortbezogen erfolgen. Das Kreisverwaltungsreferat macht daher weiterhin Büroraumbedarf am Standort Garmischer Str. 19-21 geltend.

4.4 Stellungnahme des IT-Referats

Das RIT hat keine Anmerkungen zur Beschlussvorlage und stimmt dieser zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 4 beigefügt.

5. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Bürgerangelegenheiten, Frau Stadträtin Sabine Bär haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

7. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen erhöhtem Abstimmungsaufwand innerhalb des Referats und mit den Querschnittsreferaten nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil im Jahr 2022 die zweite Phase des Pflichtumtauschs anläuft, die entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bis zum 19.01.2023 abgeschlossen sein muss. In dieser Phase müssen neben der Bugwelle aus 2021 (über 50.000 Stück) regulär zusätzlich knapp 90.000 Führerscheine umgetauscht werden. Dieser Umtausch innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist ist ohne Personalzuschaltungen nicht möglich. Es ist daher erforderlich, dass das notwendige Personal sehr kurzfristig zur Verfügung steht, um den betroffenen Münchner*innen den verpflichtenden Führerscheinumtausch zu ermöglichen.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristete Einrichtung von 20,0 Stellen (VZÄ) ab dem Jahr 2022 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Etwaige externe Einstellungen können aufgrund des langfristigen Personalbedarfes unbefristet erfolgen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet von 2022 – 19.01.2029 erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 621.800 €, sowie befristet erforderlich Haushaltsmittel i.H.v. 621.800 € von 2022 – 19.01.2025 pro Jahr ab dem Jahr 2022 in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produkts Fahrerlaubnis (Produktziffer P35122330) erhöht sich für die Jahre 2020 – 19.01.2029 pro Jahr um 621.800 € und für 2022-19.01.2025 zusätzlich um jährlich 621.800 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.

4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die unter Ziffer 2.5 dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald die Notwendigkeit für weitere Flächenanmietungen am Standort Garmischer Str. besteht.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die konsumtiven Haushaltsmittel (Arbeitsplatzkosten) i.H.v. 16.000 € (befristet von 2022 bis 19.01.2025) und 8.000 € (befristet von 2025 bis 19.01.2029) pro Jahr (für das Jahr 2029 – anteilig) in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. von 38.000 € (Erstausstattung Arbeitsplatz) für das Jahr 2022 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die konsumtiven Haushaltsmittel (Information aller Führerscheininhaber*innen) befristet für die Jahre 2023 – 19.01.2029 i.H.v. 70.000 € pro Jahr (für das Jahr 2029 – anteilig) in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die konsumtiven Haushaltsmittel (jährlich Herstellungskosten Kartenführerscheine gegenüber der Bundesdruckerei) befristet für die Jahre 2022 – 19.01.2029 i.H.v. 361.055 € pro Jahr (für das Jahr 2029 – anteilig) in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

9. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. von 5.000 € (Schulungskosten) für das Jahr 2022 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

10. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, die zu erwartenden zusätzlichen jährlichen Einzahlungen für die Jahre 2022 - 2033 i.H.v. durchschnittlich 253.433 € ab dem Jahr 2022 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

11. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger
Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat (P3)
3. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA II/44
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532